

# **DECKBLATT 1**

---

# **BEBAUUNGSPLAN**

# **MARKT BUCHBACH**

# **'STEEG-SÜD'**



# MARKT BUCHBACH

## LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

M 1:100

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung aus dem Jahre 2010.

Buchbach, den 07.03.2023

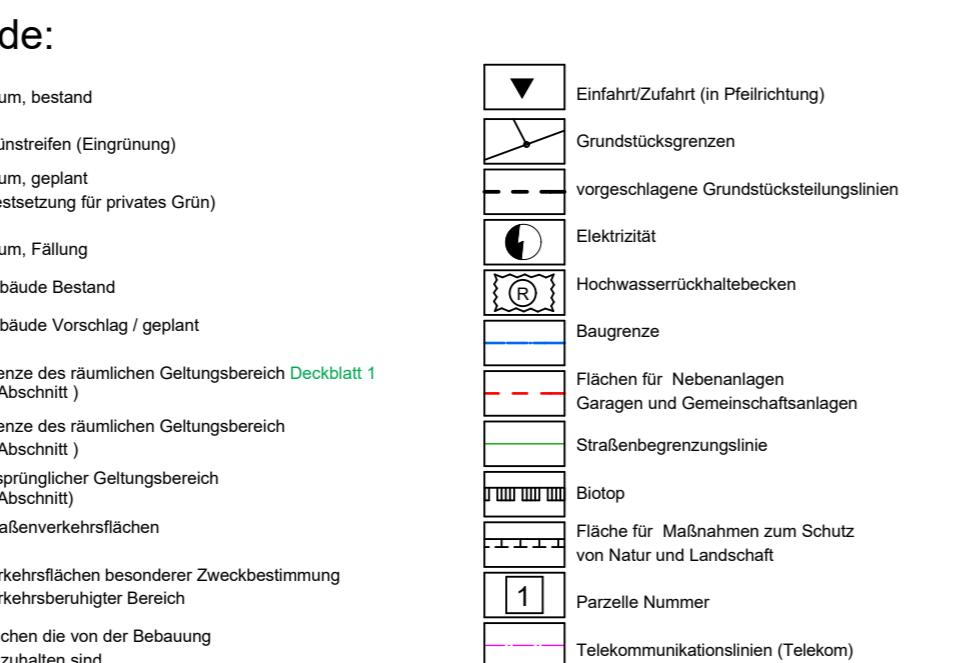
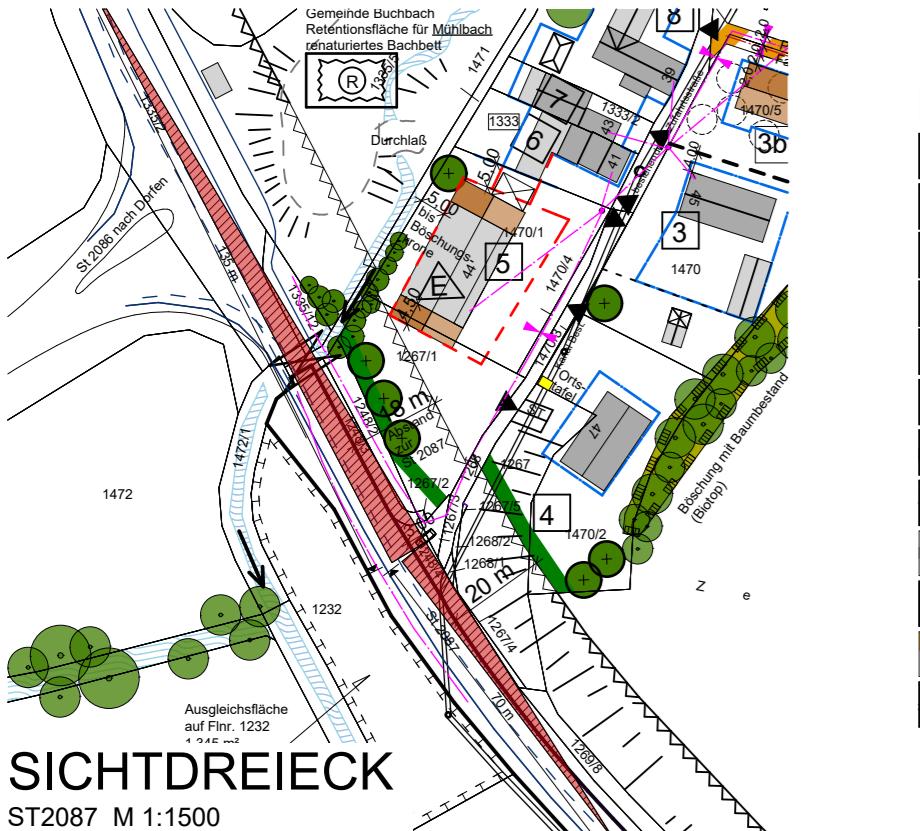
1. *What is the relationship between the two concepts of the state?*

THALMEIER  
ARCHITEKTEN

Hauptstraße 3

84428 Buchbach  
Tel.: 08086-1837

: 1000



# DECKBLATT 1

## BEBAUUNGSPLAN BUCHBACH



### STEEG SÜD 1. ABSCHNITT

('süd-östlich vom Mühlbach')

**MARKT BUCHBACH  
LANDKREIS MÜHLDORF**  
**M = 1 : 1000**

## FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Buchbach, den 11.11.2025

Der Entwurfsverfasser :



Hauptstraße 3  
84428 Buchbach  
Tel.: 08086-1837  
Fax: 08086-1737  
info@thalmeier-architekten.de

Buchbach, den 11.11.2025

1. Bürgermeister Thomas Einwang

Präambel:

Die Gemeinde Buchbach erlässt im Regelverfahren gem. §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassungen des BauGB, der Bayerische Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt 1 als **S a t z u n g**.

Der Bebauungsplan BUCHBACH - STEEG SÜD - 1. Abschnitt (Süd-östlich vom Mühlbach) erstreckt sich auf die Grundstücke mit Flurstücknr. 1267 Teilfl., 1267/1, 1267/3T, 1267/5, 1268T, 1268/2T, 1331, 1333, 1333/2, 1469T, 1469/1, 1470, 1470/1, 1470/2, 1470/3, 1470/4, 1470/5, 1470/6 und 1470/7 Teilfl. der Gemarkung Walkersaich.

Maßgebend ist die Abgrenzung im Lageplan des zeichnerischen Teiles im M 1:1000.

## A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Das Baugebiet wird als MISCHGEBIET (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig sind Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs.2,Nr.7 und 8 BauNVO im Sinne von § 4a Abs.3, Nr.2 BauNVO.

1.2 Wohngebäude dürfen nur als Einzelhaus errichtet werden.

Für jedes Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB);

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entgegen der in der BauNVO § 17 Abs. 1 festgesetzten Höchstwerte werden für den geplanten Bereich, in dem sich überwiegend Bestandsgebäude befinden, folgende Festlegungen getroffen:

Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit 2 VG festgesetzt. (II), soweit im zeichnerischen Teil nichts anderweitiges angegeben ist.

Parzelle 1a aufgrund der topografischen Lage 1 VG (I)

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

GRZ	Hs.Nr. Fl.St.Nr.	Nutzungs- art	Grundstücks- größe in m <sup>2</sup> (im Geltungsbereich)	Bafenster / Baugrenzen (m <sup>2</sup> )	GRZ max. zulässig	Sonstiges Bemerkung
Parzelle 1	38	Rep.Werkstatt	1.149,5	365	0,30	
	1469T	EFH	894,0	265	0,30	
Parzelle 1a		Ga		77		
	1469T	EFH	1.634,5	330	0,25	
Parzelle 2	37			70		
	1469/1	EFH	941,9	135	0,25	
Parzelle 3	45					
	1470	EFH	1.757,0	585	0,30	
Parzelle 3a						
	1470/6	Lager	550,8	267	0,30	
Parzelle 3b		Ga		77		
	1470/5	EFH	742,4	216	0,35	
Parzelle 4	1267T u. 1470T					
		EFH	1.624,1	287	0,25	
Parzelle 5		Baggerbetrieb/ Lager				
	1470/4		1.264,1	732	0,50	
	1267/1		811,0			
Parzelle 6	41					
	1333	EFH	423,5	210	0,50	
Parzelle 7	43					
	1333/2	EFH	227,8	140	0,60	
Parzelle 8	39					
	1331	EFH	802,8	517	0,60	
Zwischensumme			12.823,3			
Sonstige Fläche	1470/7 Teilfläche		904,9			
	1268/2 T		5,0			
Straßen (im GB)	1470/3 T		428,2			ohne Private Fahrt
<b>Gesamt:</b>			<b>14.161</b>			

T = Teilfläche

### 3. BAULICHE GESTALTUNG

#### 3.1 Bauweise

offene Bauweise für neu zu errichtende Gebäude;  
Ausgenommen Bestand (Parzelle 6, 7 und 8) hier ist eine geschlossene Bauweise  
im Sinne einer Grenzbebauung vorhanden.

#### 3.2 Gebäudehöhen:

(Wandhöhe = natürliches Gelände bis Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut)

Parzelle 1a Wandhöhe talseitig max. 4,95m über mittlerem natürlichen Gelände  
(sh. Schema-Skizze /Schema-Schnitt)

Die Höhenlage bei Parzelle 1a (sh. Schemaskizze) ergibt sich aus  
der Lage im Grundstück sowie den entspr. Höhenkoten ü.NN.

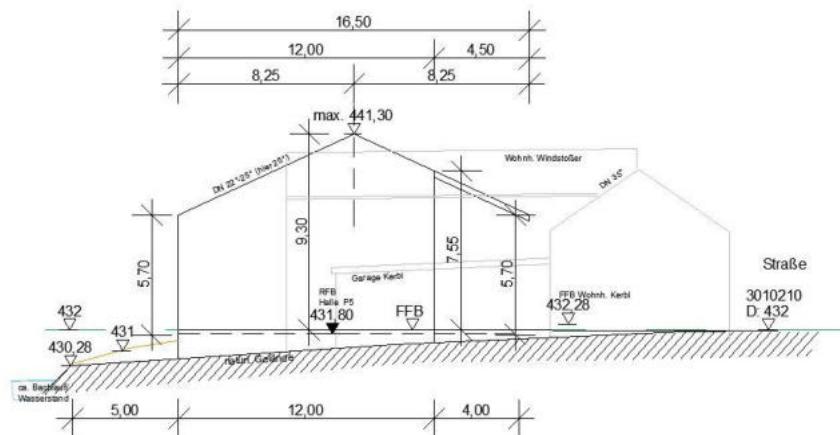
Parzelle 4 Wandhöhe talseitig max. 6,00m über mittlerem natürlichen Gelände (sh. Schema-Skizze /Schema-Schnitt)

Die Höhenlage bei Parzelle 4 (sh. Schemaskizze) ergibt sich aus der Lage im Grundstück sowie den entspr. Höhenkoten ü.NN.

Parzelle 5 max. 5,70m von RFB 431,80 ü.NN.

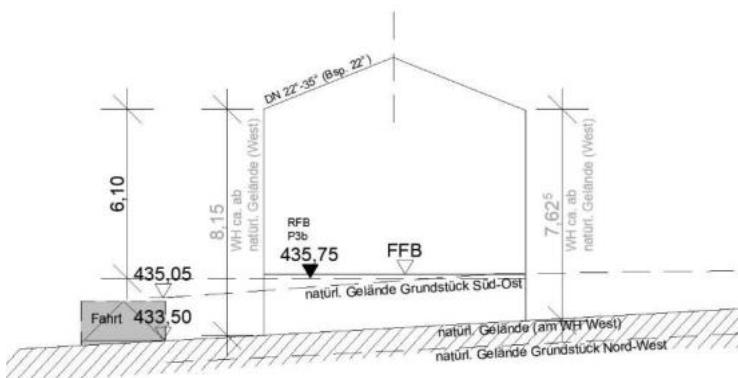
Die Höhenlage bei Parzelle 5 (sh. Schemaskizze) bezieht sich auf die Höhe für Rohfußboden von 431,80 ü. NN als angemessene Höhe zwischen Bach-Böschungsrand und Straße; Garagenfläche nordseitig höhenangleichend an Bestandsgaragen.

*Schemaschnitt ohne Maßstab*



Parzelle 3b max. 6,10m von RFB 435,75 ü.NN.

*Schemaschnitt ohne Maßstab*



Die Höhenlage der natürlichen Gelände-Oberfläche darf außerhalb der überbauten Fläche nur soweit verändert werden, dass das Gebäude in das Gelände eingebunden werden kann.

Bei Erfordernis kann im Geländeverlauf bis max. 1,50 m Höhenveränderung je Fassadenseite gegenüber dem natürlichen Gelände an dieser Fassade angeböschter/terrassiert oder abgetragen werden.

Die Oberkante des Erdgeschoß - Rohfußbodens sollte (aufgrund der Gefährdung durch Oberflächenwasser durch Starkregenfälle) mind. 0,25 m über der Oberkante dem fertigen, das Bauvorhaben umgebenden Geländes liegen.

Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wassererdicht zu errichten (Keller wassererdicht und soweit erforderlich auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben dgl. für höherwertige Nutzung der Keller ausgeführt werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

An den Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände zu erhalten.

Der Anschluss an die Nachbargrundstücke ist mind. mit einem Längs- u. einem Querschnitt darzustellen.

### 3.3 Dachform, Gestaltung:

Es sind nur Satteldächer als Hauptdachform zulässig.

Die Dachneigung bei Satteldächern wird festgesetzt auf 22° bis 35 °;

Zusammengebaute Bauteile sind mit gleicher Dachneigung auszuführen.

Parzelle 4 und 5: - wie vor, jedoch DN max. 20°- 25° zulässig;

Dachgauben sind nur zulässig ab/ bei 35° DN

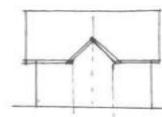
Erweiterungen des Bestands sind der vorhandenen Dacheindeckung anzugleichen.

Die verwendeten Baumaterialien müssen den allgemeinen Grundsätzen des landschaftsgebundenen Bauens entsprechen und sollen sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

Für die Baugrenzen der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen ist gemäß § 23 BauNVO eine Überschreitung dieser Baugrenzen wie folgt zulässig:

für Vordächer, Erker, Balkone und Eingangsvorbauten bis 1,50m

Zwerchgiebel-Zwerchhäuser sind traufgleich mit dem Hauptgebäude anzusetzen.



### 3.4 Wintergärten

Wintergärten mit einer Bautiefe bis zu 2,50 m als untergeordnete Anbauten können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, bis auf eine Länge von 1/3 der Gebäude-Länge, soweit sie nicht durch andere Vorschriften eingeschränkt sind.

#### 4. GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENGEBAÜDE

- 4.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Autoabstellplätze als Garage oder anrechenbare Stellfläche (ST) auf den ausgewiesenen Flächen nachzuweisen.
- 4.2 Garagenzufahrten und Abstellplätze müssen frei von der Straße aus anfahrbar sein.
- 4.3 Garagen dürfen nur auf den in der Planzeichnung hierfür überbaubaren festgesetzten Flächen errichtet werden.
- 4.4 In Wohnhäuser integrierte Garagen sind von der Geschoßflächenberechnung ausgenommen.
- 4.5 Der Stauraum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche bzw. Gehsteig muss mind. 6,00 m betragen .
- 4.6 Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze aneinandergebaut werden, sind in Dachform und Dachmaterial einheitlich zu gestalten. Angleichung an erstgebaute bzw. vorhandene Garage.  
Ausgenommen hiervon wird die Garage der Parzelle 3b, da hier ein bestehendes Nebengebäude mit flachem Pultdach angrenzt. Die Dachform und Neigung soll in Angleichung an das geplante Wohnhaus erfolgen;  
Alternativ (bei allen Parzellen) zulässig: begrüntes Flachdach.
- 4.7 Stellplätze bei Parzelle 5 dürfen nur innerhalb des Grundstücks nach der Hauptzufahrt angefahren werden.
- 4.8 Die Freiflächen der Grundstücke sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang zu befestigen. Für Stellplätze müssen versickerungsfähige Materialien (z.B. Rasenfugensteinen dgl.) verwendet werden.
- 4.9 Für die Einzelbauvorhaben sind geeignete Freiflächengestaltungspläne vorzulegen mit Höhenangaben und Bezug zur Straße / Zufahrt / Nachbargrundstücken. (sh. auch Pkt. 8.10)
- 4.10 In der Anbauverbotszone dürfen keine Parkflächen errichtet und genutzt werden. Im Bereich der Parzelle 5 kann Ausnahmsweise eine Reduzierung der Anbauverbotszone von 20 m auf 18 m zugelassen werden.  
Räumbare Lagerflächen, bzw. nicht befestigte Stellflächen können angelegt werden, solange sie sich nicht im Sichtdreieck befinden. Ebenso Bepflanzungen (hier ist die RPS zu beachten). (sh. auch HINWEISE DURCH TEXT/ Pkt. 8)

## 5. EINFRIEDUNGEN

### 5.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Zulässig sind Holzzäune, oder Maschendrahtzäune, die mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen sind.

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen jeglicher Art von über 80cm über Straßen-OK unzulässig. Hochstämmige Bäume sind hiervon ausgenommen, wenn sie das Sichtfeld nicht beschränken und einen Kronenansatz von über 3 m Höhe ('hochstämmig') sowie einen Pflanz-/Achsabstand von mind. 7,50 m haben.

### 5.2 Der Mindestabstand zwischen Boden und Einfriedung darf 10cm nicht unterschreiten. Die Errichtung von Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig.

## 6. VERSORGUNGSLEITUNGEN UND ERSCHLIESSUNG

### 6.1 Neue Stromversorgung und Leitungen für Telefon sind zu verkabeln.

### 6.2 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

### 6.3 Die im Geltungsbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden, sind bei der Planung und Bauausführung zu beachten, damit diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

### 6.4 Jeder Eigentümer hat sich selbst gegen Schicht - und Hangwasser zu sichern, nicht durch Einleitung in das Mischsystem, sondern durch geeignete Rückführung.

### 6.5 Kabelverteilerschränke zum Anschluss der Häuser müssen - um Beschädigungen zu vermeiden - hinter den Leistensteinen auf Privatgrund gestellt werden.

## 7. REGEN-/SCHMUTZWASSER

### 7.1 Die Beseitigung des Schmutzwasser wird in Fortführung der bestehenden Anlage im Mischsystem ausgeführt.

Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

### 7.2 Das anfallende Niederschlagswasser für neu zu errichtende Bauvorhaben **muss jeweils auf den Baugrundstücken** über eine Regenrückhaltung gedrosselt werden. Pro 100m<sup>2</sup> Dach-/Hoffläche sind mindestens 3m<sup>3</sup> Volumen und max. 0,2l/s Drosselabfluss für die Regenwasserrückhaltung erforderlich.

Beim Bau eines Gründachs kann in Bezug auf die Rückhaltung und die berechnete, befestigte Fläche mit einem Abschlag von bis zu 50% gerechnet werden. Der anrechenbare Faktor muss mit dem Erschließungsträger - in Abhängigkeit des Dachaufbaues - abgestimmt werden.

Die genaue Berechnung und Errichtung der erforderlichen Rückhaltung muss im Bauantrag dargestellt sein. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens, auch bei Genehmigungsfreistellung.

Das anfallende Niederschlagswasser der neu zu errichtenden Gebäude muss **nach den jeweiligen Regenrückhaltenschächten direkt** in den Mühlbach eingeleitet werden.

Erforderliche Dienstbarkeiten müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsantrages vorgelegt werden.

Die maximale Einleitungsmenge ist dabei nach Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) zu ermitteltn.

Für die Einleitung in das Gewässer (Mühlbach) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die jeweils pro Einleitstelle beim Landratsamt Mühldorf / Wasserrecht zu beantragen ist.

Regenwasseranschlüsse an den Mischwasserkanal sind nicht zulässig !

Der Grundstücksnutzer hat sicherzustellen, dass keine Öl- und Benzinverunreinigungen in den Regenwasserrückhalteschacht **und somit in den Mühlbach** gelangen.

7.3 Regenwasser-Zisternen sind (zusätzlich) zulässig, ersetzen jedoch nicht die Regenrückhaltung ! Die Nutzung von Regenwasser ist erwünscht.

7.4 Das Waschen von Fahrzeugen auf befestigten Flächen, die über die Regenwasserkanalisation entwässern, ist verboten.

## 8. GRÜNORDNUNG

- 8.1 In den Parzellen 1, 1a, 3b, 4 und 5 ist pro 300qm Grundstücksfläche mindestens ein Großbaum, Kleinbaum oder Obsthochstamm gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.  
Für die Baumstandorte enthält die Planzeichnung teilweise einen Vorschlag, der jedoch nicht verbindlich ist. Die Baumstandorte können gemäß der individuellen Gartengestaltung verschoben werden.
- 8.2 Entlang der nord-östlichen und südlichen Gebietsgrenze ist auf den privaten Grünflächen ein Grünstreifen von 3m als Ortsrandeingrünung anzulegen.  
Durch die Grundstückseigentümer werden auf diesem Grünstreifen mindestens 50% mit Obsthochstämmen, Kleinbäumen und Sträuchern gemäß Artenliste als Ortsrandeingrünung bepflanzt.
- 8.3 Unversiegelte Flächen auf privaten Grundstücken sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Der unversiegelte Flächenanteil am Gesamtgrundstück darf 20% nicht unterschreiten.  
Mindestens 10% dieser Flächen sind mit heimischen Sträuchern und Ziersträuchern gemäß Artenliste zu bepflanzen.

- 8.4 Hecken aus *Thuja* in Arten und Sorten, buntlaubige Gehölze und Nadelgehölze sind nicht erlaubt.
- 8.5 Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% sind zu mindestens 20% mit ausdauernden Rankpflanzen und Kletterpflanzen gemäß Artenliste zu begrünen.
- 8.6 Für die Pflanzung der Bäume ist ausreichend Wurzelraum sicherzustellen. Das Mindestmaß der Baumgruben beträgt:  
Großbäume: 2,0 x 2,0 x 0,80 m  
Kleinbäume und Obstbäume: 1,5 x 1,5 x 0,60 m
- 8.7 Die neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- 8.8 Die Pflanzung der Gehölze ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung des Gebäudes vorzunehmen.
- 8.9 Baumaßnahmen sind zum Schutz vorhandener und bereits gepflanzter Bäume und Sträucher so durchzuführen, dass sie oberirdisch und im Wurzelbereich keinen Schaden erleiden.
- 8.10 Das angrenzende Biotop 7739-0011-004 Feldgehölz ist besonders zu schützen und zu erhalten. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Bäume oberirdisch und im Wurzelbereich keinen Schaden erleiden.

Aufgrund der Nähe zum Biotop und der Lage des Baufensters wird für Parzelle 4 im Zuge der Baugenehmigung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gefordert, der zur Genehmigung eingereicht werden muss. (sh. auch 4.9)

- 8.11 Die zu pflanzenden Gehölzarten sind nachfolgender Artenliste zu entnehmen.

*Großbäume:*

Größe: HS., 3xv., H., mDB., STU 14-16 cm  
*Acer platanoides* - Spitzahorn  
*Acer pseudoplatanus* - Bergahorn  
*Quercus robur* - Stieleiche  
*Tilia cordata* - Winterlinde

*Kleinbäume:*

Größe: HS., 3xv., mDB., STU 14-16 cm  
*Acer campestre* - Feld-Ahorn  
*Carpinus betulus* - Hainbuche  
*Crataegus* in Arten - Weißdorn in Arten  
*Prunus avium* - Vogelkirsche  
*Prunus padus* - Trauben-Kirsche  
*Pyrus pyraster* - Wildbirne

*Obstbäume in lokaltypischen Sorten:*

Größe: HS., 3xv., mDB., STU 14-16 cm

*Sträucher:*

Größe mind. 2xv., oB., 60-100 cm  
Cornus mas - Kornelkirsche  
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel  
Corylus avellana - Hasel  
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn  
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
Hippophae rhamnoides - Sanddorn  
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster  
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche  
Prunus spinosa – Schlehe  
Rosa in Arten - Wildrosen in Arten  
Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten  
Salix in Arten - Weiden in Arten  
Sambucus nigra - Holunder  
Viburnum opulus - Schneeball  
Ziersträucher wie Flieder, Weigelie und Spierstrauch

*Rankpflanzen und Kletterpflanzen:*

Clematis in Arten und Sorten - Waldrebe in Arten und Sorten  
Hedera helix - Efeu  
Lonicera in Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten  
Rosa in Sorten - Kletterrosen in Sorten  
Vitis in Arten - Weinrebe in Arten

8.12 Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist das Merkblatt " Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 (sh. hier u.A. Abschnitt 6) zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf weder der Bau, noch die Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen, wie z.B. Telekommunikationslinien, behindert werden.

8.13 Neupflanzungen auf Parzelle 5 müssen aufgrund der in diesem Bereich zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h einen Mindestabstand von 7,50m zur Staatsstraße haben. (RPS / sh. auch HINWEISE DURCH TEXT/ Pkt. 8)

9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

9.1 Der Eingriff in Natur und Landschaft wir auf folgenden Flurstücken ausgeglichen:

1469/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich  
1470/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich  
1232, Gemarkung Walkersaich

Bei den Flächen mit den Flurnummern 1469 und 1232 handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Bei der Fläche mit der Flurnummer 1470 handelt es sich um eine Schafweide.

- 9.2 Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1469/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich  
Größe 567,80 m<sup>2</sup>
- 9.2.1 Als Entwicklungsziel wird eine Streuobstwiese mit extensiver Nutzung festgelegt (Biotoptyp B431)
- 9.2.2 Die Anlage der Ausgleichsfläche ist mit der Inbetriebnahme der Bauvorhaben vorzunehmen.
- 9.2.3 Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden.
- 9.2.4 Es werden Obsthochstämme gemäß Planzeichen und Pflanzliste gepflanzt. Die Obsthochstämme sollen im Mindestabstand von 10 bis 12 Metern gepflanzt werden.
- 9.2.5 Die Wiese wird 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird:  
1.Mahd Mitte Juni  
2.Mahd ab Mitte August  
Die Wiese zu mulchen ist nicht erlaubt. Eine Beweidung ist dann zulässig, wenn die Beweidung extensiv erfolgt. Es sind ausreichend Zeiten ohne Beweidung einzuhalten, damit sich der Pflanzenbestand erholen kann. Eine Dauerweide ist nicht zulässig.
- 9.2.6 Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.
- 9.2.7 Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren.
- 9.2.8 Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.
- 9.3 Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1470/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich  
Größe 286 m<sup>2</sup>
- 9.3.1 Als Entwicklungsziel wird eine Streuobstwiese und ein Feldgehölz mit extensiver Nutzung festgelegt. (Biotoptyp B431 und B112)
- 9.3.2 Die Anlage der Ausgleichsfläche ist mit der Inbetriebnahme der Bauvorhaben vorzunehmen.
- 9.3.3 Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden.
- 9.3.4 Es werden Obsthochstämme gemäß Planzeichen und Pflanzliste gepflanzt. Die Obsthochstämme sollen im Mindestabstand von 10 bis 12 Metern gepflanzt werden.
- 9.3.5 Die Wiese wird 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird:  
1.Mahd Mitte Juni  
2.Mahd ab Mitte August  
Die Wiese zu mulchen ist nicht erlaubt. Eine Beweidung ist dann zulässig, wenn die Beweidung extensiv erfolgt. Es sind ausreichend Zeiten ohne Beweidung einzuhalten, damit sich der Pflanzenbestand erholen kann. Eine Dauerweide ist nicht zulässig.

### 9.3.6 Feldgehölz

Es sind autochthone Sträucher gemäß Artenliste 8.11 zu pflanzen.

Die Sträucher sind dreireihig versetzt, mit einem Pflanzabstand und einem Reihenabstand von 1,5 m zur pflanzen.

Es sind jeweils Gruppen von 5-7 Stück der gleichen Art zu pflanzen.

Das Feldgehölz ist in den ersten Jahren gegen Wildverbiss zu schützen und bis zum endgültigen Anwachsen fachgerecht zu pflegen.

Die Eingrünung kann durch Kleinbäume wie die Eberesche (Vogelnährgehölz) ergänzt werden.

### 9.3.7 Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.

### 9.3.8 Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren.

### 9.3.9 Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.

## 9.4 Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1232, Gemarkung Walkersaich

Größe 1345 m<sup>2</sup>

### 9.4.1 Als Entwicklungsziel wird eine artenreiche Feuchtwiese mit einer Mulde und Gehölzgruppen festgelegt. ([Biotoptyp G221](#))

### 9.4.2 Die Anlage der Ausgleichsfläche ist mit [der Inbetriebnahme der Bauvorhaben](#) vorzunehmen.

### 9.4.3 Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden.

### 9.4.4 Es werden Großbäume (Alnus glutinosa, Salix alba) gemäß Planzeichen gepflanzt.

Zusätzlich sind autochthone Sträucher gemäß Artenliste 8.11 zu pflanzen.

Die Sträucher haben einen Pflanzabstand und einen Reihenabstand von 1,5 m.

Es sind jeweils Gruppen von 5-7 Stück der gleichen Art zu pflanzen.

Insgesamt sind ca. 80 m<sup>2</sup> Strauchgruppen zu pflanzen.

und bis zum endgültigen Anwachsen fachgerecht zu pflegen.

### 9.4.5 Auf der Ausgleichsfläche ist eine extensive Feuchtwiese anzulegen.

Dabei wird regionales Saatgut zertifizierter Herkunft (Produktionsraum 8 Alpen und Alpenvorland, Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) angesät. Die Wiese wird ab dem 1. Juli 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird

### 9.4.6 Auf der Fläche wird eine ca. 120 m<sup>2</sup> große Mulde angelegt. Tiefe ca. 1 m.

### 9.4.7 Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.

### 9.4.8 Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren.

### 9.4.9 Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.

## B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes Deckblatt 1



ehemaliger Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes  
Satzung v. 10.05.2016 (geänderter Bereich)

### 2. Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet nach § 6 BauNVO

### 3. Maß der baulichen Nutzung

II maximale Anzahl der Vollgeschoße (VG)  
z.B. 2 Vollgeschoße

### 4. Bauweise



offen



nur Einzelhäuser zulässig



Straßenbegrenzungslinie



Baugrenzen (blau) § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO

### 5. Verkehrsflächen



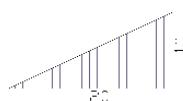
Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
z.B. Verkehrsberuhigter Bereich; hier: Private Fahrt



Öffentliche Verkehrsflächen z.B. mit Gehsteig



Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung  
und Bepflanzung über 0,80 m und Lagerung  
von Gegenständen über diese Höhe hinaus  
ab Oberkante Straße freizuhalten.

Ausgenommen sind: freistehende Einzel-  
bäume mit Astansatz von mehr als 3m Höhe  
und einem Achs-Pflanzabstand von mind. 7,50m



Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

## 6. Stellplätze und Garagen



Einfahrt /Zufahrt ( in Pfeilrichtung )

--- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

## 7. Sonstige Festsetzungen

— Firstrichtung als Mittelstrich im vorgeschlagenen Baukörper

## 8. Grünordnung



Baum, Bestand



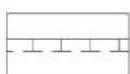
Baum, geplant



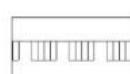
Baum, geplant  
(Vorschlag für Standort)



Grünstreifen (Eingrünung)



Ausgleichsfläche

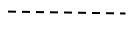


Biotopfläche

## C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



1. Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzstein



2. Vorgeschlagene Grundstücksteilungslinie



3. Bestehende Wohn- u. Nebengebäude



4. Vorgesehene Form für Baukörper

1470

5. Flurstücknummer, z.B. 1470



6. Telekommunikationslinien der Telekom



7. Nummerierung der Parzellen

## D. HINWEISE DURCH TEXT

### 1. Denkmalpflege

Bei einem Zutagekommen von Bodendenkmälern oder Archäologischen Bodenfunden unterliegt dies der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzugeben.

### 2. Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasser-beseitigungsanlage für Schmutzwasser (=Mischkanal) anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen, außer Regenwasser-Einleitung in Mühlbach (sh. auch A 7 ff)

Der im nord-westlichen Bereich des Geltungsbereiches verlaufende Mühlbach ist ab Böschungskrone mit mind. 5 m Abstand freizuhalten.

### 3. Oberflächenwasser

#### 3.1 Starkregen

Durch die Klimaveränderung nehmen Starkregenereignisse wie z.B. Gewitter und Hagel an Häufigkeit und Intensität weiter zu. Dadurch können zunehmend häufig Überflutungen auch im Bereich von Straßen und Privatgrundstücken - auch im Planungsgebiet - zunehmen. Aufgrund der Verantwortung und Haftung werden Planer und Bauherrn hiermit darauf hingewiesen, dies in der Planung entsprechend zu berücksichtigen und vorsorglich bauliche Maßnahmen gegen mögliche Überflutung der Gebäude zu treffen !

Information: Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Dem Bauherrn kann in diesem Zuge der Abschluss einer Elementarschadensversicherung empfohlen werden. (Info Flyer: Voraus denken-elementar versichern des STMUV / <http://www.bestellen.bayern.de>)

### 3.2 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauweise und Gartengestaltung.

Bei der Entwässerung ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Äcker) zu berücksichtigen.

§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entsprechend zu berücksichtigen.

Planer und Bauherrn hiermit darauf hingewiesen, dies in der Planung entsprechend zu berücksichtigen und vorsorglich bauliche Maßnahmen gegen mögliche Überflutung der Gebäude, auch der Unterlieger, zu treffen !

4. Durch die Bebauung ist vorsorglich die Ausführung von wasserdichten Kellerwänden zur Abhaltung von möglichem schichtweisem Grundwasseraustritt bzw. Hangwasser empfehlenswert.  
Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegung nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art 70 BayWG sind zu beachten.
5. Altlasten  
Altlasten im Bereich des Bebauungsplanes sind der Gemeinde nicht bekannt !
6. Immissionen Landwirtschaft  
Durch angrenzende landwirtschaftliche Grundstücksnutzung können im ortsüblichen Umfang mögliche Belästigungen mit Lärm, Geruch und Staub zu üblichen als auch zu unüblichen Zeiten auftreten.  
Dies ist von den Bauwerbern hinzunehmen.
7. Immissionsschutz  
Entlang der Staatsstraße St2087 werden im Bereich des Bebauungsplanes die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts um bis zu 4 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen können jedoch von Seiten des Immissionsschutzes ohne aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände toleriert werden, da die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) nicht überschritten werden.

## 8. Bebauung / Abstand zur Staatsstraße

Die Staatsstraße muss außerorts auf einer Breite von 20m von Bebauung freigehalten werden.

Im Bereich der Parzelle 5 kann Ausnahmsweise eine Reduzierung der Anbauverbotszone auf 18 m zugelassen werden. In den 18 m ab Fahrbahnkante dürfen keine Parkflächen errichtet und genutzt werden.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) sind einzuhalten. Es gilt die Mindestabstände (kritischen Abstände) nach der RPS einzuhalten. Sollten Bepflanzungen, Gegenstände oder sonstiges die als Hindernis nach der RPS darzustellen sind, im Bereich der Mindestabstände (kritischen Abstände) nach der RPS gelagert oder erbaut werden, so ist in diesem Fall eine Schutzplanke zu errichten. Dafür ist dann mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim eine Vereinbarung abzuschließen. Die Baukosten und Ablösekosten trägt der Antragsteller (FStrG, RPS).

## 9. Bodenschutz - Schutz des Oberbodens

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V., sowie die Hinweise in der DIN 19639 zu beachten.

## 10. Nachbarschaftsrecht /Grenzabstände

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe  
2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

## 11. Kartengrundlage :

Amtlicher Lageplan M 1 : 1000

Gemeinde Buchbach

Ergänzungen des Baubestandes erfolgte durch das  
Büro Thalmeier-Architekten, Hauptstr. 3, 84428 Buchbach

Maßentnahme : Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme wie vom Vermessungslageplan nur bedingt geeignet ! Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

## 12. Im Geltungsbereich befinden sich u. A. Telekommunikationslinien. Die bestehenden Leitungen u. A. der Telekom dürfen durch die Baumaßnahmen nicht geändert oder beschädigt werden.

Bei einer notwendigen Verlegung sind die Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit der Telekom abzustimmen.

# **Verfahrensvermerke Bebauungsplan**

## **Deckblatt 1 Steeg – 1. Abschnitt – „Süd-östlich vom Mühlbach“**

### **1. Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.07.2022 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

### **2. Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.03.2024 hat in der Zeit vom 25.05.2023. bis einschließlich 26.06.2023 stattgefunden.

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

### **3. Beteiligung der Behörden:**

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.03.2024 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 Beteiligt

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

### **4. Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 11.11.2025 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

**5. Beteiligung der Behörden:**

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Beteiligt

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

**6. Satzungsbeschluss:**

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

**7. Ausgefertigt:**

Buchbach, den ..... – Siegel –

.....  
Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

**8. Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am ..... Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Buchbach (Rathaus) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Buchbach, den..... –Siegel- Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

# DECKBLATT 1

## BEBAUUNGSPLAN BUCHBACH



### STEEG SÜD 1. ABSCHNITT

('süd-östlich vom Mühlbach')

**MARKT BUCHBACH  
LANDKREIS MÜHLDORF  
M = 1 : 1000**

## **BEGRÜNDUNG**

Buchbach, den 11.11.2025

Buchbach, den 11.11.2025

Der Entwurfsverfasser :



**THALMEIER**  
ARCHITEKTEN

Hauptstraße 3  
84428 Buchbach  
Tel.: 08086-1837  
Fax: 08086-1737  
info@thalmeier-architekten.de

1. Bürgermeister Thomas Einwang

# BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan mit Umweltbericht  
der Marktgemeinde Buchbach  
BUCHBACH - STEEG SÜD - 1. Abschnitt (Süd-östlich vom Mühlbach)

Der Bebauungsplan BUCHBACH - STEEG SÜD - 1. Abschnitt (Süd-östlich vom Mühlbach) erstreckt sich auf die Grundstücke mit Flurstücknr. 1267 Teilfl., 1267/1, 1267/3T, 1267/5, 1268T, 1268/2T, 1331, 1333, 1333/2, 1469T, 1469/1, 1470, 1470/1, 1470/2, 1470/3, 1470/4, 1470/5, 1470/6 und 1470/7 Teilfl. der Gemarkung Walkersaich.

Maßgebend ist die Abgrenzung im Lageplan des zeichnerischen Teiles im M 1:1000.

Entwurfsverfasser: Thalmeier Architekten, Hauptstr. 3, 84428 Buchbach

## A. Anlaß und Ziele des Bebauungsplanes

1. Die Gemeinde Buchbach ändert den Bebauungsplan Steeg Süd - 1. Abschnitt zum einen zur Schaffung von Erweiterungsflächen für den bestehenden, ansässigen Tiefbau-Betrieb, zur Erweiterung der bestehenden Betriebshalle .

Zum anderen um den nachfolgenden Generationen einer ebenfalls bereits dort ansässigen Familie Baurecht für ein Einfamilienhaus zu ermöglichen, um die junge Familie am Ort zu halten und Eigentumsbildung zu fördern.

Die Ausweisung dieser Bauparzelle im Zentrum des Gebietes stellt eine klassische Nachverdichtungs-Situation dar und kann mit minimaler zusätzlicher Erschließung umgesetzt werden.

Mit diesem Deckblatt 1 soll die Rechtsgrundlage und städtebauliche Ordnung für die geplanten Vorhaben im Planungsgebiet geschaffen werden.

## B. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der geplante Bereich des Bebauungsplanes ist in der 17. Änderung des als Mischgebiet MI enthalten.

Die Ausgleichsflächen können im weiteren Verfahren angepasst werden.

## C. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich nord-östlich der Staatsstraße 2087 nach Schwindegg und süd-östlich des Mühlbaches auf v.g. Fl.St.Nr.

Die überplante Fläche im Geltungsbereich hat eine Größe von ~ 14.160 m<sup>2</sup>.

Das Bebauungsgebiet umfasst vom Mühlbach bis zur **Nord-Süd- verlaufenden** Erschließungsstraße einen Anstieg von rd. 2m; süd-östlich der Anliegerstraße einen starken Anstieg von rd. 5m; Baugrund in ortsüblicher Beschaffenheit, Lehm / Sand.

Im Süden und Osten schließen derzeit an den Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen an .

## D. Geplante bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt :

Art der Nutzung	Gesamte Bruttofläche innerhalb des Geltungsbereiches	Umfassende Grundstücke mit Flurstücknr.
Mischgebiet	Bruttobaufläche 14.160 m <sup>2</sup>	1267 Teilfl., 1267/1, 1267/3T, 1267/5, 1268T, 1268/2T, 1331, 1333, 1333/2, 1469T, 1469/1, 1470, 1470/1, 1470/2, 1470/3, 1470/4, 1470/5, 1470/6 und 1470/7 Teilfl. der Gemarkung Walkersaich.

### Ermittlung der Bruttobaufläche

Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 14.160 m<sup>2</sup>

### Flächenverhältnisse

Das Netto-Bauland (=Gesamtfläche aller Baugrundstücke) umfasst 12.811 m<sup>2</sup>

Grünfläche als Schutzstreifen	rd.	362 m <sup>2</sup>
öff. Verkehrsflächen		428 m <sup>2</sup>
private Verkehrsflächen		558 m <sup>2</sup>
somit umfasst das Brutto-Bauland		14.160 m <sup>2</sup>
	=	1,42 ha
Von der Brutto-Baufläche entfallen auf		
das Netto-Bauland		90,48%
öff. Verkehrsflächen		3,02%
private Verkehrsflächen		3,94%
Grünflächen		2,56%
		100,00%

#### **Ermittlung der Wohngebäude und der Einwohnerzahlen (incl. Vorhandener)**

Voraussichtliche Nutzung:

9 Einfamilienhäuser (EFH)	max.	12 WE
		12 WE

12 WE x 3 Einwohner = ca. 36 Einwohner

Es ist damit zu rechnen, dass die Erweiterung des Gebietes innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird. Dann werden ca. 36 Einwohner incl. ca. 10 Kindern in dem Gebiet wohnen.

#### **E. Bodenordnende Maßnahmen**

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemäße Bebauung zu ermöglichen, ist weder eine öffentliche Umlegung, (§§ 45 ff BauGB) noch eine Grenzregelung (§§ 80 ff Beug) notwendig. Es wird jedoch eine private Umlegung durchgeführt.

## F. Erschließung

### **Straße:**

Die Straßenerschließung ist bereits wegen der langjährigen bestehenden Bebauung vorhanden.

Von dieser nahezu Nord-Süd verlaufenden, im Mittel 4m breiten inneren Erschließung zweigt eine private Stichstraße mit Wendeplatz - zu den Parzellen 1, 1a, 2, 3a und 3b - ab.

Im Baugebiet wurde kein gesond. Kinderspielplatz ausgewiesen, da in der näheren, unmittelbaren Umgebung zahlreiche Freiflächen vorhanden sind.

Die Erschließung erfolgt durch die Grundstückseigentümer.

## G. Wasserwirtschaft

1. Wasserversorgung :  
zentrale Wasserversorgungseinrichtung durch die gemeindliche Wasserversorgung.
2. Abwasserbeseitigung:

### **2.1. Schmutzwasser**

zentrale Entwässerungseinrichtung (Mischkanal) der Marktgemeinde Buchbach.

### **2.2. Regenwasser**

Das Niederschlagswasser kann aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse nicht versickert werden und darf auch nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser der neu zu errichtenden Gebäude muss deshalb über jeweils zu errichtende Regenrückhalteschächte direkt in den Mühlbach eingeleitet werden.

Zu diesem Zweck wurde bereits zwischen dem Markt Buchbach und den Grundstückseigentümer der Fl. Nr. 1330, 1330/1, 1330/2, alle jew. Gemarkung Walkersaich, eine Einigung erzielt und vereinbart, eine Dienstbarkeit in Form eines Leitungsrecht zur Errichtung eines Regenwasserkanal für die erforderliche Regenentwässerung einzurichten.

Diese Dienstbarkeiten muss spätestens im Zuge des jeweiligen Bauantrages im Genehmigungsverfahren bzw. Freistellungsantrag vorgelegt werden.

(sh. auch Festsetzungen Pkt. A 7 ff -bzgl. Niederschlagswasser )

3. Die Projektierung für die vorstehenden Erschließungsmaßnahmen ist durch geeignete Ingenieurbüros vorgesehen.
4. Lt. Plan Nr. AT-VP-LP01 Stand 17.05.2000 steht das Gebäude Parzelle 5 in einem berechneten Überschwemmungsbereich. Nach einer Verlegung und Renaturierung des Bachbettes (ca. 2005) in diesem Bereich hat sich die Hochwassersituation jedoch zugunsten der Parzellen 5,6 u 7 verändert. Nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim kann angenommen werden, dass sich ein mögliches Hochwasser im Vergleich zu o.g. Plan geringer als bisher auf die genannten Grundstücke ausbreitet.

## H. Energieversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz der BAUER Netz GmbH & Co. KG.

## I. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Mühldorf/Inn geregelt. Altlasten sind nach Aussage der Gemeinde Buchbach im Planungsgebiet nicht bekannt.

## K. Grünordnung

Im Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan integriert, der mit seinen Festsetzungen die ökologischen Aspekte in dem Planungsgebiet feststellt und neben gestalterischen Maßnahmen auch Festsetzungen im Bezug auf die Minimierung der möglichen Flächenversiegelung sicherstellt. Erforderliche Ausgleichsflächen sind angrenzend an des Planungsgebiet ausgewiesen.

Der Grünordnungsplan sieht eine Durchgrünung mit heimischen Gehölzen vor. Eine Ortsrandeingrünung integriert die neuen Bauparzellen im Nord-Osten und im Süden in die Landschaft und schafft einen sinnvollen Übergang zur freien Landschaft.

Der vorhandene Baumbestand wird weitestgehend in die Planung integriert. Im Bereich der Parzelle 3b müssen 5 Obstbäume gefällt werden.

Auf den Schutz und den Erhalt des Biotops 7739-0011-004 wird besonders Wert gelegt.

## L. Finanzierung der Erschließungskosten

Die ergänzende Erschließung erfolgt durch die Grundstückseigentümer, da sie sich im Privaten Bereich befindet.

Die Kosten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind gemäß der Abgabensatzungen der Marktgemeinde Buchbach umzulegen.

Buchbach, den 11.11.2025

Buchbach, den 11.11.2025

---

Architekt

---

1. Bürgermeister Thomas Einwang



## BEGRÜNDUNG ZUR GRÜNORDNUNG MIT UMWELTBERICHT UND NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICHSREGELUNG

zum Bebauungsplan Markt Buchbach „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“  
Deckblatt 1

Auftraggeber: Markt Buchbach  
1. Fassung: 07.03.2023 (Vorentwurf)  
2. Fassung: 11.11.2025 (Entwurf)  
Satzung i.d.F.v.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	02
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans	03
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplans	04
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung	04
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	05
2.1	Schutzwert Boden	07
2.2	Schutzwert Wasser	08
2.3	Schutzwert Flora und Fauna	08
2.4	Schutzwert Klima und Luft	09
2.5	Schutzwert Mensch	10
2.6	Schutzwert Landschaft	10
2.7	Schutzwert Kultur und Sachgüter	11
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	11
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzwerte	12
4.2	Ausgleich	13
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	15
6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	15
7	Maßnahmen zur Überwachung	16
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
9	Abbildungsverzeichnis	18

## 1 Einleitung

Die Marktgemeinde Buchbach beabsichtigt den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach anzupassen (Deckblatt 1). Die Anpassungen sind im Bereich der Parzellen 3a, 4 und 5 notwendig geworden. Im Bereich der Parzelle 3a wird ein zusätzliches Baufenster geplant und in diesem Zuge auch die Ausgleichsfläche für die Parzelle 3b angepasst. Auf der Parzelle 5 wird ebenfalls das Baufenster erweitert und die Ausgleichsfläche für die Parzellen 5 und 4 auf das Flurstück 1232 verlegt. Auf der Parzelle 5 wird auch die bestehende Ortsrandeingrünung verlegt.

Bei dem Gebiet süd-östlich vom Mühlbach handelt es sich um ein Gebiet, das bereits teilweise bebaut ist und durch ein Einfamilienhaus, eine Reparaturwerkstatt und einen Baggerbetrieb mit Lagerflächen erweitert werden soll.

Im Rahmen der Maßnahme „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“ will die Marktgemeinde Buchbach einen Bebauungsplan für ein Mischgebiet (MI) erstellen.

Gemäß BauGB § 2 (4) ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Inhaltlich baut der Umweltbericht auf dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsplan und weiteren Fachgutachten, soweit diese erforderlich sind, auf.

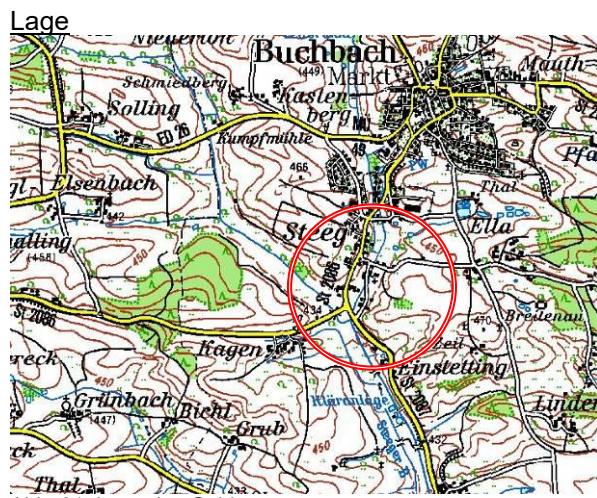


Abb. 01: Lage des Gebiets



Das Planungsgebiet befindet sich südlich von Buchbach im Ortsteil Steeg. Im Ortsteil Steeg befindet sich das Planungsgebiet östlich der Staatsstraße St 2087, welche weiter nördlich in die Staatsstraße St 2086 übergeht.

Die Staatsstraße St 2086 / St 2087 führt Richtung Norden nach Buchbach und Richtung Süden nach Schwindegg. Von der Staatstraße St 2087 gelangt man über die Straße Steeg in das Mischgebiet.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplans



Abb. 02: Bebauungsplan „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“



Abb. 03: Bebauungsplan „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“ Deckblatt 1

## Inhalt

Die Marktgemeinde Buchbach möchte mit dem Bebauungsplan „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“ Deckblatt 1 die vorhandene Bebauung städtebaulich ordnen und Baurecht für Einfamilienhäuser, einen Baggerbetrieb mit Lagerflächen und eine Autoreparaturwerkstatt schaffen.

Der Bebauungsplan weist folgende Nutzungen aus:

- Mischgebiet
- Grünflächen
- Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan beträgt insgesamt 14.160 m<sup>2</sup>. Dabei handelt es sich um die Flurstücke mit der Fl.Nr. 1267/1, 1331, 1333/2, 1333, 1469/Teil, 1469/1 und 1470/Teil der Gemarkung Walkersaich.

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Staatsstraße St 2087 und die Straße Steeg. Die Eingrünung des südlichen und nord-östlichen Ortsrandes durch Grünstreifen dient der visuellen Abgrenzung des Gebiets und als Ortsrandeingrünung. Innerhalb der neuen Bauparzellen werden Bäume gepflanzt. Diese schaffen eine zusätzliche Eingrünung.

## Ziele

Hauptziel des Bebauungsplans „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“ Deckblatt 1 ist es, den Bestand städtebaulich zu ordnen und neues Bauland zu erschließen. Die Lage bietet hier sowohl die Nähe zur umgebenden Landschaft als auch zur Ortsmitte von Steeg. Die neue Bebauung mit vorwiegend freistehenden Einzelbaukörpern ermöglicht eine gute Durchgrünung innerhalb des Gebietes. Das vorgesehene Mischgebiet soll im Bezug auf Umwelt und Landschaft möglichst schonend verwirklicht und das Maß der Beeinträchtigung für Mensch, Naturhaushalt und Landschaft gering gehalten werden.

## 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplans



Abb. 04: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (17. Änderung) ist das betroffene Areal als Mischgebiet dargestellt. Die Ausgleichsflächen können im weiteren Verfahren angepasst werden.

### 1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

#### Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach §1a Abs.3 BauGB in Verbindung mit dem BNatschG § 13ff und dem BayNatSchG zu beachten. In diesem Umweltbericht wird die Eingriffsregelung durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nachvollziehbar dargestellt. Die entsprechenden Festsetzungen werden als rechtsverbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Bezüglich der vom Vorhaben ausgehenden bzw. auf das geplante Gebiet einwirkenden Emissionen (Lärm und Schadstoffe) ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen relevant. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen aus dem Baugesetzbuch und den Naturschutzgesetzen werden besonders berücksichtigt.

#### Fachpläne

Das Planungsgebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Außenbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Verfahren entsprechend geändert. Weitere Fachpläne sind nicht vorhanden.

### 2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

#### Bestand



Abb. 05: Darstellung des Bestands im Luftbild

Das Planungsgebiet für das Mischgebiet besteht aus zahlreichen Bestandsgebäuden und den zugehörigen Erschließungsflächen. Die bestehende Zufahrtsstraße ist asphaltiert und durchquert das Mischgebiet in Nord-Süd-Richtung.



Abb. 06: Bestandsgebäude mit Erschließungsflächen



Abb. 07: Zufahrtsstraße

Im Süden des Planungsgebiets befinden sich, angrenzend an die Staatsstraße St 2087, landwirtschaftlich genutztes Grünland und eine Schafweide. Die Schafweide befindet sich an einem Hang, welcher einen Höhensprung von ca. 5m überwindet. An die Schafweide schließt an der Hangkuppe ein Biotop an. Eine große Esche markiert die nördliche Grenze des Planungsgebiets.



Abb. 08: Grünland



Abb. 09: Schafweide mit Biotop

Am nördlichen Ende des Planungsgebiets knickt Richtung Osten ein Kiesweg ab, der die östlichen Grundstücke erschließt. In der Verlängerung des Kieswegs gibt es erhaltenswerten Baumbestand. Hier stehen drei Walnüsse und ein Obstbaum. Auf dem Grundstück südlich des Kieswegs (Fl.Nr. 1470) befinden sich ebenfalls Obstbäume.



Abb. 10: Kiesweg



Abb. 11: Walnussbäume

Im Nordwesten befindet sich die Retentionsfläche für den Mühlbach. Dieser führt mit seinem renaturierten Bachbett an der Nordwestgrenze des Planungsgebiets entlang.



Abb. 12: Renaturiertes Bachbett des Mühlbachs



Abb. 13: Retentionsfläche Mühlbach

## 2.1 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Deswegen sind die Wasser- und Nährstoffkreisläufe des Bodens und seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften besonders zu schützen. Die wesentlichen bodenökologischen Funktionen sind die Bodenbildung, der Grundwasserschutz und die Abflussregulation.

### Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:200000) sind in der vorliegenden Region Braunerden aus lehmig-sandigem Molassematerial, zum Teil mit lehmiger Fließerdeüberdeckung vorherrschend. Im Baugebiet werden, gemäß einer Bohrung in der Nähe, die ersten 30cm von humosem Oberboden gebildet. Der Unterboden besteht aus Lehm und Sand. Bereits nach ca. 50cm stehen Grundwasserbeeinflusste Bodenhorizonte an. Die Geländehöhe des Planungsgebiets liegt im Süden bei ca. 432.10 üNN und fällt um ca. 30cm Richtung Norden. Von Westen nach Osten steigt das Gebiet insgesamt um ca. 7m an. Das Gebiet ist derzeit größtenteils versiegelt. Die Parzelle 1 ist noch nicht bebaut, die Parzellen 4 und 5 sind mittlerweile bebaut. Sowohl Bodendenkmäler als auch Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt.

### Baubedingte Auswirkungen

Das Planungsgebiet ist derzeit bereits teilweise versiegelt. Der Boden wird während der Bauphase stark beeinträchtigt. So wird der Oberboden und Teile der unteren Bodenhorizonte im Bereich neu versiegelter Flächen stark beansprucht. Mit der Anlage der Erschließung und der Errichtung der geplanten Gebäude wird in großen Teilen des Planungsgebiets Boden abgetragen, mit der Folge, dass dort die bodenökologischen Funktionen verändert werden oder verloren gehen. Durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial und den Bau von Baustraßen kommt es darüber hinaus zu einer Bodenverdichtung, so dass insgesamt Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die schon genannten baubedingten Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Bodens manifestieren sich langfristig. Die Potentiale als Lebensraum und zur Abflussregulation gehen im Bereich der neu versiegelten Flächen verloren. Darüber hinaus wird dort das natürliche Retentionsvermögen der Böden aufgehoben. Bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen kommt es zu einem ansteigenden Oberflächenabfluss. Insgesamt sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

### Ergebnis

Das Planungsgebiet ist bereits teilweise versiegelt. Auf Grund der geplanten neuen Versiegelungen sind baubedingt Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Auf Grund der Erhöhung des Versiegelungsgrades sind anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

## 2.2 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichsten Funktionen des Schutzguts sind die Grundwasserdargebotsfunktion und die Grundwasserneubildungsfunktion. Beim Schutzgut Wasser sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen, sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

### Bestand

Die hydrogeologische Einheit des Planungsgebiets sind die Schotter und Kiessande der Mittleren und Oberen Süßwassermolasse. Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Süden in Richtung Isen. Gemäß einer Messstelle im Umkreis liegt das Grundwasser ca. 50cm unter der Geländeoberkante. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Direkt angrenzend an das Planungsgebiet verläuft westlich davon der Mühlbach mit seinem renaturierten Bachbett und der Retentionsfläche. Lt. Plan Nr. AT-VP-LP01 Stand 17.05.2000 steht das Gebäude 5 in einem berechneten Überschwemmungsbereich. Nach einer Verlegung und Renaturierung des Bachbettes (ca. 2005) in diesem Bereich hat sich die Hochwassersituation jedoch zugunsten der Parzellen 5,6 und 7 verändert. Nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim kann angenommen werden, dass sich ein mögliches Hochwasser im Vergleich zu o.g. Plan geringer als bisher auf die genannten Grundstücke ausbreitet. Der Kumpfmühler Bach, der nord-westlich des Planungsgebiets verläuft hat keine Auswirkungen auf das Planungsgebiet. Das anfallende Niederschlagswasser der neu zu errichtenden Gebäude wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Mühldorf in den Mühlbach eingeleitet.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphasen kommt es durch Baumaschinen, Baustraßen und Lagerplätze zu einer Verdichtung des Bodens. Die Verdichtung vermindert das Rückhaltevolumen des belebten Bodens, so dass es zu einer Reduktion und Einschränkung der Grundwasserneubildung kommt. Da es sich bei dem vorhandenen Boden in den oberen Bodenhorizonten um sandigen Lehmboden handelt, in dem das Wasser grundsätzlich schlecht versickert, sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen. Da das anfallende Niederschlagswasser in den Mühlbach eingeleitet wird sind auf den angrenzenden Mühlbach baubedingt geringe Auswirkungen zu erwarten.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

In Teilen des Planungsgebiets wird die Versiegelung durch Baukörper, Straßen und private Erschließungs- und Terrassenflächen erhöht. Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung reduziert. Somit sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen. Da das anfallende Niederschlagswasser in den Mühlbach eingeleitet wird sind auf den angrenzenden Mühlbach anlage- und betriebsbedingt geringe Auswirkungen zu erwarten.

### Ergebnis

Auf das Schutzgut Grundwasser sind baubedingt, anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind sowohl baubedingt, als auch anlage- und betriebsbedingt geringe Auswirkungen zu erwarten.

## 2.3 Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere und Pflanzen. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

### Bestand

Am süd-östlichen Rand des Planungsgebiets, direkt an der Hangkante, befindet sich das Biotop Nr. 7639-0206-001. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung.

Durch hohe Anzahl bereits versiegelter Flächen und die landwirtschaftliche Nutzung als Grünlandfläche und als Schafweide sind im Planungsgebiet keine, oder allenfalls nur sehr eingeschränkte, Biotopfunktionen vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Die potentiell natürliche Vegetation bezeichnet die Vegetation, die sich aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen entwickeln würde, wenn der Mensch die derzeitige Nutzung beenden würde und die Vegetation die Zeit fände, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln. In dem Gebiet würde sich ein Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln.

Im Planungsgebiet existieren mehrere Bestandsbäume. An der Nordgrenze steht eine große Esche, entlang dem Kiesweg befinden sich mehrere Obst- und Walnussbäume. Es besteht die Möglichkeit, dass auf den Grünlandflächen geschützte Vogelarten wie Kiebitz und Feldlerche (Gefährdete Arten der Roten Liste) leben. Aufgrund der nahen Lage zur Bebauung sowie der intensiven Bewirtschaftung (Düngung) und der naturräumlichen Situation (Kiebitz und Feldlerche benötigen flache Wiesenseiten als Nahrungs- und Bruthabitat) ist jedoch davon auszugehen, dass diese im Planungsgebiet nicht vorkommen. Somit hat das Planungsgebiet für artenschutzrechtlich relevante Arten keine Bedeutung.

### Baubedingte Auswirkungen

Das Planungsgebiet besteht aus bereits bebauten Flächen, aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland) mit einem eingeschränkt ökologischen Wert und aus einer Schafwiese, die etwas mehr Artenreichtum aufweist. Im Zuge der Erschließung der einzelnen Parzellen kommt es baubedingt zu einem geringen Verlust an wertvoller Vegetation. Durch das neue Baufenster im Bereich der Parzelle 3b müssen mehrere teils ältere Obstbäume gefällt werden. Die bestehende Vegetation im Bereich des künftigen Mischgebiets kann durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, das Lagern von Baumaterial und den Bau von Baustraßen gestört werden. Für das Schutzgut Flora sind also mittlere baubedingte Auswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fauna kommt es baubedingt durch die Versiegelung und die verstärkte Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge nur zu einer geringen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgemeinschaften.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Flora und Fauna kommt es anlage- und betriebsbedingt durch die erhöhte Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge zu einer geringen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgemeinschaften und der bestehenden Vegetation. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen und Baumneupflanzungen innerhalb der Parzellen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna, so dass anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten sind.

### Ergebnis

Es sind baubedingt für das Schutzgut Flora mittlere Auswirkungen, anlage- und betriebsbedingt geringe Auswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Fauna sind bau-, anlage- und betriebsbedingt geringe Auswirkungen zu erwarten.

## **2.4 Schutzgut Klima und Luft**

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten, sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Vor diesem Hintergrund ist die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen.

### Bestand

Die Hauptwindrichtung im Planungsgebiet ist Westen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag zwischen 850mm und 950mm ist auf die Alpenhähe zurückzuführen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 7-8 °C. Zur Luftreinhaltung sind Gehölze wichtig. Bestandsbäume existieren im Planungsgebiet nur wenige. Die Gehölze des angrenzenden Biotops tragen zur Luftreinhaltung bei.

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung mit Staub und Verkehrsabgasen kommen. Hier ist jedoch von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die neuen Baukörper kommt es zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit. Durch die Beheizung der Gebäude sowie durch den zunehmenden Verkehr werden innerhalb des Planungsgebiets weitere Immissionen entstehen. Die entstehende Versiegelung trägt, im Gegensatz zu den bestehenden Grünland- bzw. Weideflächen zur Aufheizung bei.

Die geplante Durchgrünung einzelner Parzellen mit Bäumen und die geplante Eingrünung tragen zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei. Insgesamt gesehen ist eine geringe Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten, so dass von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen werden kann.

### Ergebnis

Es sind sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

## **2.5 Schutzgut Mensch**

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen.

### Bestand

Auf dem Planungsgebiet besteht derzeit nur eine eingeschränkte Erholungsnutzung. Die vorhandenen Erschließungswege werden von Spaziergängern genutzt. Die vorhandenen Grünlandflächen sind zur Erholung nicht attraktiv. Die Schafwiese bietet den unmittelbaren Anwohnern einen geringen Erholungswert.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist für die Anwohner mit Lärm, der durch Baumaschinen und den Anlieferverkehr erzeugt wird, zu rechnen. Mit visuellen Beeinträchtigungen ist vor allem für die Bewohner der angrenzenden Häuser zu rechnen. Diese müssen in Zukunft zum Teil auf den Blick in die freie Landschaft verzichten. Für diese Anwohner bedeutet die geplante Bebauung eine Beeinträchtigung ihrer derzeitigen Ortsrandlage und ihres Blickes über die freie Landschaft. Die Nutzung vorhandene Wegeverbindungen bleibt erhalten, so dass baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind in erster Linie durch den motorisierten Verkehr zu erwarten. Dieser wird sich geringfügig erhöhen. Die vorhandenen Erschließungswege können für die Erschließung der neuen Bauparzellen genutzt werden. Der notwendige Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz bedeutet zusätzlichen Energie- und Wasserverbrauch sowie einen erhöhten Bedarf von Abfall- und Abwasserentsorgung. Insgesamt sind somit anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind.

### Ergebnis

Insgesamt stellen die hier aufgezeigten Belastungen für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine schwerwiegenden negativen Konsequenzen dar. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen daher als gering einzustufen.

## **2.6 Schutzgut Landschaft**

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

### Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Isar-Inn-Hügellands, innerhalb der Niederbayerischen Tertiärhügellands. Das Gelände innerhalb des Planungsgebiets steigt Richtung Osten um ca. 7m an. Blickverbindungen bestehen Richtung Norden, Westen und Süden.

### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Entwicklung des Mischgebiets werden sich Veränderungen im Landschaftsbild vollziehen. Flächen, die als Grünland bzw. Schafweide genutzt wurden werden bebaut, so dass baubedingt mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Zeit werden neue Baumpflanzungen und eine Ortsrandeingrünung hinzukommen. Die neue Ortsrandeingrünung, die Baumpflanzungen und die Neubauten werden mittelfristig einen maßstäblichen neuen Ortsrand schaffen, und das Mischgebiet in die Landschaft integrieren, so dass anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

#### Ergebnis

Die Neubauten werden sich langfristig in die Landschaft integrieren, somit sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als mittel und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als gering einzustufen.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### Bestand

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

#### Ergebnis

Im Ergebnis gilt es festzuhalten, dass Kultur- und Sachgüter im Planungsgebiet nicht betroffen sind.

## **3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Der heutige Zustand des Planungsgebietes würde sich bei Nichtdurchführung der Planung nur wenig verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keinen Biotopwert auf und würden sich auch nicht zu wertvolleren Biotoptypen hin entwickeln, sondern weiter der jetzigen Nutzung unterliegen. Die landwirtschaftliche, intensive Nutzung mit Dünge- und Biozideinträgen würde voraussichtlich weiterhin fortgesetzt werden. Des Weiteren würden bei Nichtdurchführung der Planung die bestehenden versiegelten Flächen nicht reduziert werden.

## **4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Das Planungskonzept folgt den gesetzlichen Vorgaben des §15 Bundesnaturschutzgesetz, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

In Abstimmung mit der Marktgemeinde Buchbach wurden Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Eingriffs in die Landschaft erörtert und in den Bebauungsplan übernommen.

Um die neuen Bauparzellen in das Landschaftsbild zu integrieren und neue Lebensräume zu schaffen wird das Planungsgebiet im Nord-Osten und im Süden durch einen Grünstreifen (Ortsrandeingrünung) eingegrünt. Dieser bildet mit seinen Bäumen und Sträuchern einen Übergang zur freien Landschaft und leistet einen Beitrag zur Integration des Mischgebiets in das Landschaftsbild. Innerhalb der Parzellen leisten Baumpflanzungen ebenfalls einen Beitrag zur Durchgrünung des Mischgebiets.

## **4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter**

Zur Minimierung der Eingriffe, müssen umfangreiche Maßnahmen getroffen werden. Die Minimierungsmaßnahmen zielen vor allem auf die Reduzierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Mensch, Landschaft und Kultur- und Sachgüter ab. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter:

#### Schutzgut Boden

Die unversiegelten Flächen auf den privaten Grundstücken werden begrünt, gärtnerisch gestaltet und dauerhaft gepflegt. Der unversiegelte Flächenanteil am Gesamtgrundstück darf 20% nicht unterschreiten.

Mindestens 10% dieser Flächen werden mit heimischen Sträuchern und Ziersträuchern gemäß Artenliste bepflanzt. Im Bereich der Stellplätze sollen versickerungsoffene Beläge verwendet werden.

## Schutzgut Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann in den gemeindlichen Mischwasserkanal oder in den Mühlbach eingeleitet werden.

## Schutzgut Flora und Fauna

Um das Mischgebiet in das Landschaftsbild zu integrieren wird das Planungsgebiet durch eine Ortsrandeingrünung und durch Baumpflanzungen eingegrünt bzw. durchgrün und neue Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen. Auf den neuen Bauparzellen wird je 300qm Grundstücksfläche mindestens ein Großbaum, Kleinbaum oder Obstbaum gemäß Artenliste gepflanzt und dauerhaft gepflegt. Für die Pflanzung der Bäume wird ausreichend Wurzelraum sichergestellt. Die neu zu pflanzenden Gehölze werden dauerhaft gepflegt, erhalten und bei Ausfall ersetzt.

## Schutzgut Klima und Luft

Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% werden zu mindestens 20% mit ausdauernden Rankpflanzen und Kletterpflanzen gemäß Artenliste begrünt.

## Schutzgut Mensch

Um das Mischgebiet in das Landschaftsbild zu integrieren, wird der nord-östliche und der südliche Rand durch eine Ortsrandeingrünung mit einer Breite von 3m eingegrünt. Des Weiteren wird das Baugebiet mit Bäumen durchgrün und bestehende Fußwegeverbindungen erhalten.

## Schutzgut Landschaft

Die vorgesehene Durchgrünung und Eingrünung des Mischgebiets und die freistehenden Einzelbaukörper bilden einen maßstäblichen Ortsrand.

## Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Minimierung haben folgende positive Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Schaffung neuer, ortstypischer Lebensräume
- Erweiterung der biologischen Vielfalt
- Optimierung des Ortsrandes
- Nutzung der vorhandene Erschließungsstraßen
- Schaffung einer Eingrünung und Integration in die Landschaft

#### 4.2. Ausgleich

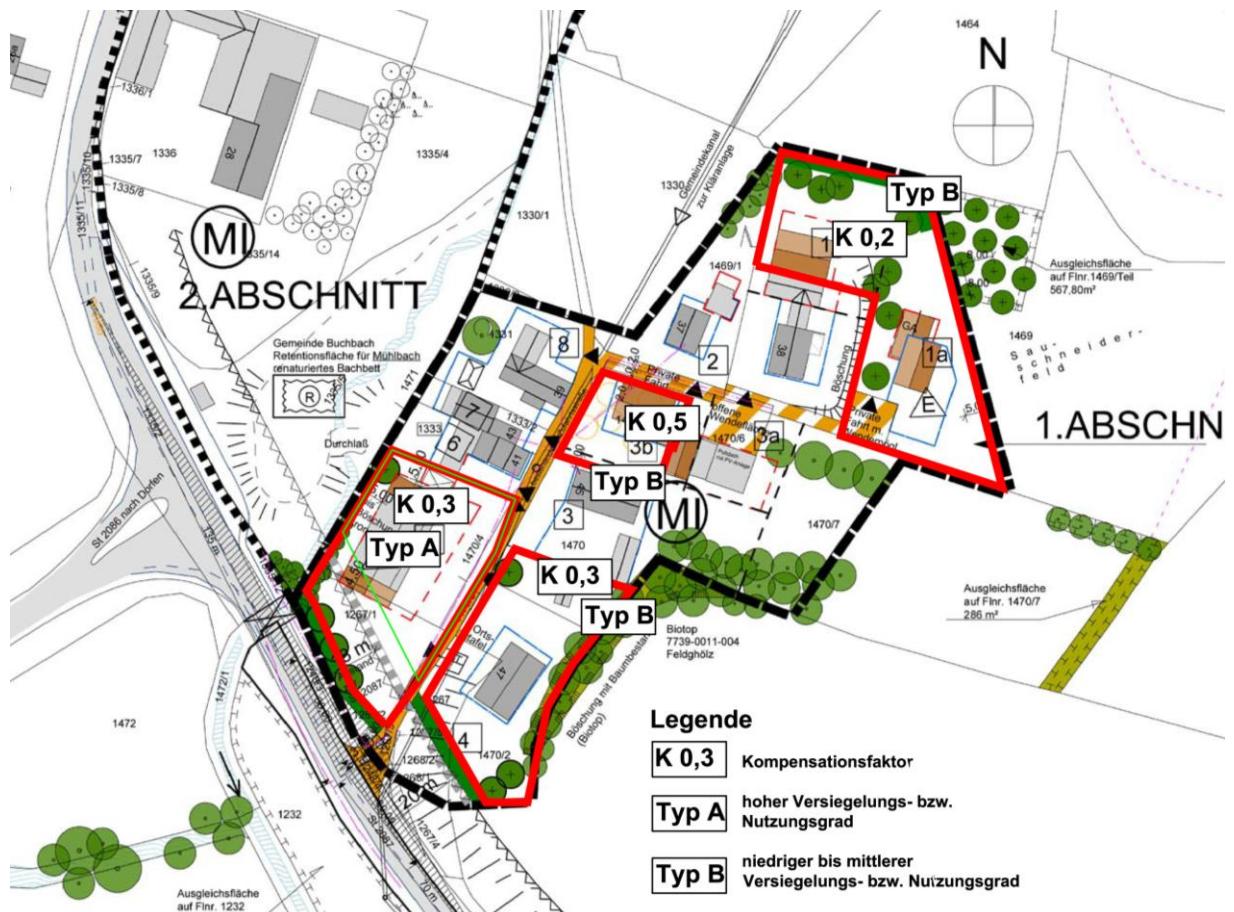


Abb. 14: Festlegung der Kompensationsfaktoren

Bis auf die Parzellen 1, 1a, 4 und 5 weist das Planungsgebiet bereits im Bestand einen Versiegelungsgrad auf. Da auf den Parzellen 1, 1a, 4 und 5 das neue Maß der Versiegelung im Vergleich zum Bestand höher ist und die neue Art der Nutzung im Vergleich zum Bestand geändert wird, ergibt sich für diese Parzellen ein Ausgleichsbedarf.

Im Bebauungsplan ergibt sich für die Parzelle 1 eine GRZ von 0,32, für die Parzelle 1a eine GRZ von 0,33, für die Parzelle 4 eine GRZ von 0,1 und für die Parzelle 5 eine GRZ von 0,49. Für die neu Parzelle 3b ergibt sich eine GRZ größer 0,35. Die GRZ kann gemäß §14 Baunutzungsverordnung durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche um 50%, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Somit ergibt sich bei einer GRZ von 0,32 ein maximaler Versiegelungsgrad von 48 %, bei einer GRZ von 0,33 ein maximaler Versiegelungsgrad von 49,5 %, bei einer GRZ von 0,1 ein maximaler Versiegelungsgrad von 15,0% und bei einer GRZ von 0,49 ein maximaler Versiegelungsgrad von 73,5%.

Die auszugleichenden Flächen werden nach Bayerischem Leitfaden wie folgt eingestuft:

##### Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung):

Bei den Parzellen 1, 1a und 5 handelt es sich im Bestand um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die ausgeräumten Nutzflächen sind für das Landschafts- und Ortsbild wenig reizvoll und bieten keine Erholungsmöglichkeiten. Auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für Natur und Landschaftsbild sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen als gering einzustufen und haben auch als Lebensraum für Flora und Fauna wenig Bedeutung. Deswegen wird diese Fläche in die Kategorie I(Gebiet geringer Bedeutung) eingestuft.

Die Parzelle 4 besteht aus einer Schafweide und stellt damit ein intensiv genutztes Grünland dar, das von Schafen das ganze Jahr über intensiv beweidet und durch Trittbelastung und Düngung beansprucht wird, so dass sich hier das gewünschte Artenreichtum nicht einstellen kann.

Für das Landschafts- und Ortsbild ist die Schafweide geringfügig reizvoll und bietet nur geringfügige Erholungsmöglichkeiten. Hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna hat die Schafweide nur eine geringe Bedeutung. Deswegen wird diese Fläche ebenfalls in die Kategorie I (Gebiet geringer Bedeutung) eingestuft.

#### Kategorie II (Gebiete mittlerer Bedeutung):

Bei der Parzelle 3b handelt es sich im Bestand um einen Obstgarten, der jedoch 3 ältere und zwei jüngere Obstbäume aufweist. Hinsichtlich seiner Bedeutung für Natur und Landschaftsbild ist der Obstgarten als mittel einzustufen und hat auch als Lebensraum für Flora und Fauna Bedeutung. Deswegen wird der Obstgarten in die Kategorie II (Gebiet mittlerer Bedeutung) eingestuft.

#### Festlegen des Kompensationsfaktors:

Die Parzellen 1, 1a, 4 und 3b weisen mit einer GRZ unter 0,35 einen niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad auf (Typ B). Der Kompensationsfaktor kann bei einem Gebiet der Kategorie I zwischen 0,2 bis 0,5 gewählt werden. Aufgrund der bereits beschriebenen, umfangreichen Minimierungsmaßnahmen wird für die bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen der Parzellen 1 und 1a ein Kompensationsfaktor von 0,2 angenommen. Für die Schafweide auf Parzelle 4 wird ein Wert von 0,3 angenommen, da es sich bei der Schafweide um eine wertvollere Fläche als bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt. Für die Obstwiese auf der Parzelle 3b wird ein Wert von 0,5 festgelegt.

Die Parzelle 5 weist mit einer GRZ über 0,35 einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad auf (Typ A). Der Kompensationsfaktor kann bei einem Gebiet der Kategorie I zwischen 0,3 bis 0,6 gewählt werden. Aufgrund der bereits beschriebenen, umfangreichen Minimierungsmaßnahmen wird für die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche der Parzelle 5 ein Kompensationsfaktor von 0,3 angenommen.

#### Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Parzelle 1 hat eine Fläche von 1158,00m<sup>2</sup>. Danach ergibt sich für die auszugleichende Fläche von 1158,00m<sup>2</sup> ein Ausgleichsbedarf von 231,60m<sup>2</sup>. Die Parzelle 1a hat eine Fläche von 1681,00m<sup>2</sup>. Danach ergibt sich für die auszugleichende Fläche von 1681,00m<sup>2</sup> ein Ausgleichsbedarf von 336,20m<sup>2</sup>. Die Parzelle 4 hat eine Fläche von 1746,70m<sup>2</sup>. Danach ergibt sich für die auszugleichende Fläche von 1746,70m<sup>2</sup> ein Ausgleichsbedarf von 524,01m<sup>2</sup>. Die Parzelle 5 hat eine Fläche von 1950m<sup>2</sup>. Danach ergibt sich für die auszugleichende Fläche von 1950m<sup>2</sup> ein Ausgleichsbedarf von 585m<sup>2</sup>. Die Parzelle 3b hat eine Fläche von 572m<sup>2</sup>. Danach ergibt sich für die auszugleichende Fläche von 572m<sup>2</sup> ein Ausgleichsbedarf von 286m<sup>2</sup>.

In folgender Tabelle ist die Aufgliederung ersichtlich:

Auszugleichende Fläche	qm	K - Faktor	Summe
Parzelle 1 (Klein Robert)	1.158,00	0,20	231,60
Parzelle 1a (Klein Robert)	1.681,00	0,20	336,20
<b>Summe auszugleichende Flächen</b>			<b>567,80</b>
Parzelle 4 (Neudecker Ch.)	1.746,70	0,30	524,01
Parzelle 5 (Neudecker Ch.)	1.950,00	0,30	585,00
<b>Summe auszugleichende Flächen</b>			<b>1.109,01</b>
Parzelle 3b (Neudecker G.)	572,00	0,50	286,00
<b>Summe auszugleichende Flächen</b>			<b>286,00</b>

Durch die Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft geregelt. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird angrenzend an das Planungsgebiet ausgeglichen.

## Ausgleichsflächen

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird auf folgenden Flurstücken ausgeglichen:

1469/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich

1470/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich

1232, Gemarkung Walkersaich

Bei den Flächen mit den Flurnummern 1469 und 1232 handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Bei der Fläche mit der Flurnummer 1470 handelt es sich um eine Schafweide.

Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1469/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich

Größe 567,80 m<sup>2</sup>

- Als Entwicklungsziel wird eine Streuobstwiese mit extensiver Nutzung festgelegt.
- Die Anlage der Ausgleichsfläche ist mit dem Bau der Gebäude vorzunehmen.
- Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden.
- Es werden Obsthochstämme gemäß Planzeichen und Pflanzliste gepflanzt. Die Obsthochstämme sollen im Mindestabstand von 7 bis 10 Metern gepflanzt werden.
- Die Wiese wird ab Juli 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird. Die Wiese zu mulchen ist nicht erlaubt. Eine Beweidung ist dann zulässig, wenn die Beweidung extensiv erfolgt. Es sind ausreichend Zeiten ohne Beweidung einzuhalten, damit sich der Pflanzenbestand erholen kann. Eine Dauerweide ist nicht zulässig.
- Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.
- Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren.
- Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.

Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1470/Teilfläche, Gemarkung Walkersaich

Größe 286 m<sup>2</sup>

- Als Entwicklungsziel wird eine Streuobstwiese und ein Feldgehölz mit extensiver Nutzung festgelegt,
- Die Anlage der Ausgleichsfläche ist mit dem Bau der Gebäude vorzunehmen.
- Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden.
- Es werden Obsthochstämme gemäß Planzeichen und Pflanzliste gepflanzt. Die Obsthochstämme sollen im Mindestabstand von 7 bis 10 Metern gepflanzt werden.
- Die Wiese wird ab Juli 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird. Die Wiese zu mulchen ist nicht erlaubt. Eine Beweidung ist dann zulässig, wenn die Beweidung extensiv erfolgt. Es sind ausreichend Zeiten ohne Beweidung einzuhalten, damit sich der Pflanzenbestand erholen kann. Eine Dauerweide ist nicht zulässig.
- Feldgehölz  
Es sind autochthone Sträucher gemäß Artenliste 8.11 zu pflanzen. Die Sträucher sind dreireihig versetzt, mit einem Pflanzabstand und einem Reihenabstand von 1,5 m zur pflanzen. Es sind jeweils Gruppen von 5-7 Stück der gleichen Art zu pflanzen. Das Feldgehölz ist in den ersten Jahren gegen Wildverbiss zu schützen und bis zum endgültigen Anwachsen fachgerecht zu pflegen. Die Eingrünung kann durch Kleinbäume wie die Eberesche (Vogelnährgehölz) ergänzt werden.
- Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.
- Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren.
- Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.

Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1232, Gemarkung Walkersaich

Größe 1345 m<sup>2</sup>

- Als Entwicklungsziel wird eine artenreiche Feuchtwiese mit einer Mulde und Gehölzgruppen festgelegt.
- Die Anlage der Ausgleichsfläche ist mit dem Bau der Gebäude vorzunehmen.
- Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden.
- Es werden Großbäume (Alnus glutinosa, Salix alba) gemäß Planzeichen gepflanzt. Zusätzlich sind autochthone Sträucher gemäß Artenliste 8.11 zu pflanzen. Die Sträucher haben einen Pflanzabstand und einen Reihenabstand von 1,5 m. Es sind jeweils Gruppen von 5-7 Stück der gleichen Art zu

pflanzen. Insgesamt sind ca. 80 m<sup>2</sup> Strauchgruppen zu pflanzen und bis zum endgltigen Anwachsen fachgerecht zu pflegen.

- Auf der Ausgleichsfläche ist eine extensive Feuchtwiese anzulegen. Dabei wird regionales Saatgut zertifizierter Herkunft (Produktionsraum 8 Alpen und Alpenvorland, Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) angesät. Die Wiese wird ab dem 1. Juli 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtransportiert wird.
  - Auf der Fläche wird eine ca. 120 m<sup>2</sup> große Mulde angelegt. Tiefe ca. 1 m.
  - Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.
  - Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren.
  - Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.

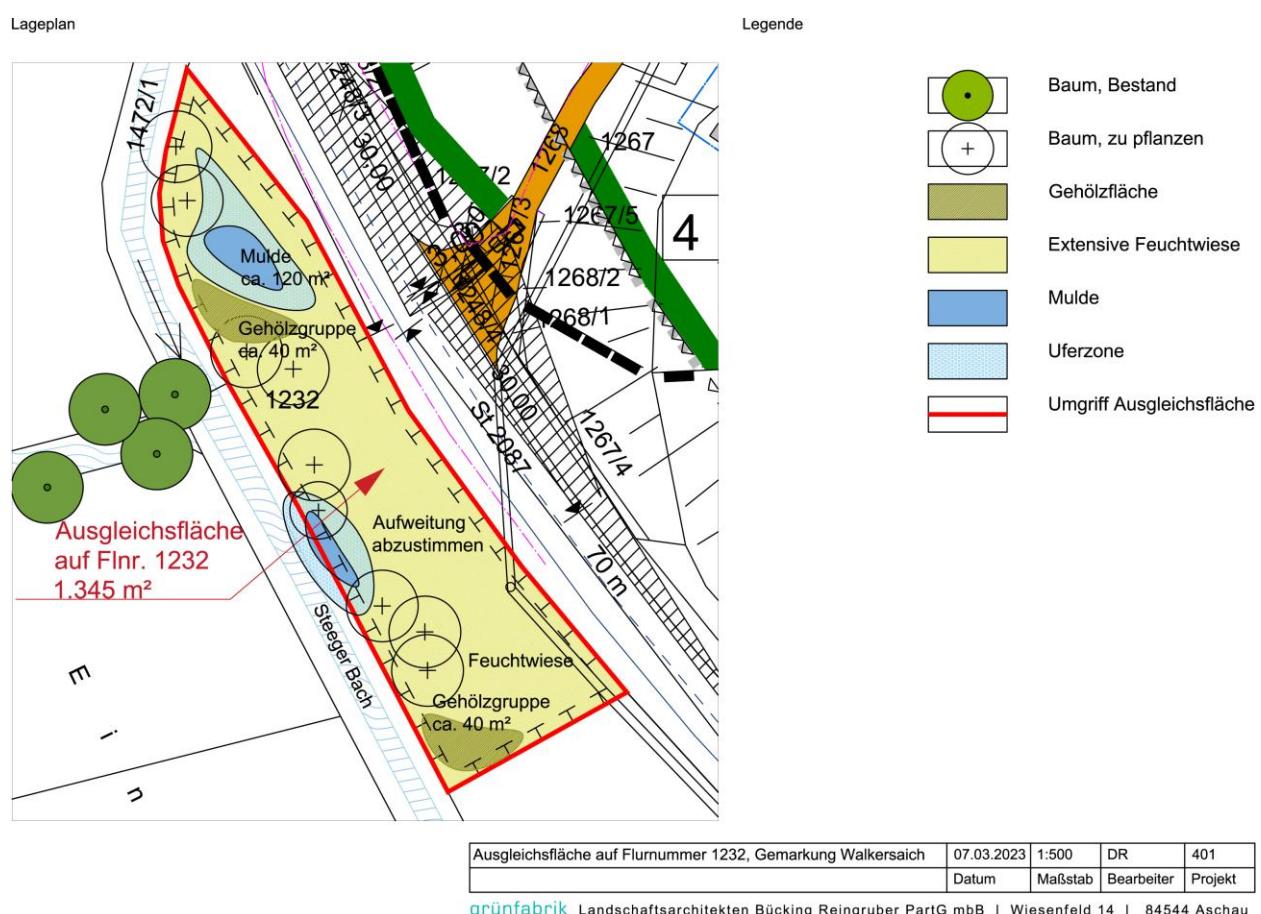


Abb. 15: Ausgleichsfläche auf Flurstück 1232 Gemarkung Walkersaich

Insgesamt sind 1.962,81 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche notwendig. Der Anerkennungsfaktor beträgt jeweils 1.

Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsgebiets	qm	A - Faktor	Summe
Ausgleichsfläche Parzelle 1 und 1a (Klein Robert)	567,80	1,00	567,80
Ausgleichsfläche Parzelle 4 und 5 (Neudecker Ch.)	1.109,01	1,00	1.109,01
Ausgleichsfläche Parzelle 3b (Neudecker G.)	1.694,01	1,00	286,00
<b>Summe Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsgebiets</b>			<b>1.962,81</b>

## 5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Ausweisung des Mischgebiets wurden durch die Marktgemeinde Buchbach verschiedene Varianten geprüft. Die ausgearbeitete Variante wurde durch den Gemeinderat als die beste der vorgestellten Alternativen bewertet.

## 6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Beim Umweltbericht werden die Schutzwerte und ihre Bewertungen mit den jeweiligen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet und bewertet. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung und Verringerung), welche die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden:

- geringe Erheblichkeit
- mittlere Erheblichkeit
- hohe Erheblichkeit

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung, sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan herangezogen. In Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Buchbach wurden Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Eingriffs in die Landschaft erörtert und diese in die Bauleitplanung übernommen.

## 7 Maßnahmen zur Überwachung

Umweltauswirkungen werden, wie soeben dargelegt, vor allem während der Bauzeit erzeugt. In der Summe heben sich Umweltbelastungen und Umweltentlastungen in etwa auf. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen überwacht werden.

Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird von der Marktgemeinde Buchbach erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. der Anlage der Erschließung, der Infrastruktur und der Gebäudeflächen und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft werden.

Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere in den angrenzenden Gebieten aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist von der Marktgemeinde Buchbach zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“ Deckblatt 1 sind wenig wertvolle Lebensräume von der Planung betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird als mittel, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Flora, Fauna, Klima/Luft, Mensch und Landschaft werden als gering beurteilt. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen. Durch zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie der Anlage einer Ortsrandeingrünung, werden diese Auswirkungen reduziert.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Überblick zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittel	mittel	mittel	mittel
Oberflächengewässer	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Flora	mittel	gering	gering	gering
Fauna	gering	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering	gering
Mensch	gering	gering	gering	gering
Landschaft	mittel	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

## 9 Abbildungsverzeichnis

Abb. 01: Lage des Gebiets	02
Abb. 02: Bebauungsplan „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“	03
Abb. 03: Bebauungsplan „Steeg-Süd“ 1. Abschnitt: „Süd-östlich vom Mühlbach“ Deckblatt 1	03
Abb. 04: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	04
Abb. 05: Darstellung des Bestands im Luftbild	05
Abb. 06: Bestandsgebäude mit Erschließungsflächen	06
Abb. 07: Zufahrtsstraße	06
Abb. 08: Grünland	06
Abb. 09: Schafweide mit Biotop	06
Abb. 10: Kiesweg	06
Abb. 11: Walnussbäume	06
Abb. 12: Renaturiertes Bachbett des Mühlbachs	07
Abb. 13: Retentionsfläche Mühlbach	07
Abb. 14: Festlegung der Kompensationsfaktoren	13
Abb. 15: Ausgleichsfläche auf Flurstück 1232 der Gemarkung Walkersaich	16